44. Aufforderung an die Lieferanten eines Kaufmanns, diesem nicht mehr zu liefern, unter der Androhung des Abbruchs der eigenen Geschäftsverbindung. Wird eine an sich erlaubte und im berechtigten Interesse vorgenommene Handlung dadurch, daß sie zugleich durch ein sittenwidriges Motiv beeinslußt wird, zu einer gegen die guten Sitten verstoßenden?

BBB. § 826.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1909 i. S. F. & Co. (Betl.) w. S. (Kl.). Rep. VI. 235/08.

L Landgericht I Berlin.

IL Rammergericht bafelbft.

Der Kläger, der früher bei der Beflagten in Stellung gewesen war, batte in Fr. ein Geschäft errichtet und babei bie finanzielle Unterstützung der Beklagten in Anspruch genommen. Er batte fich ber von ber Beklagten errichteten Einkaufsvereinigung angeschloffen und durch biefe von verschiedenen Kirmen Waren bezogen; die Beklagte hatte biefen Firmen gegenüber in bestimmter Sohe bie Delfreberehaftung übernommen. Als Entgelt hatte ber Rlager eine Bergutung von 3 v. S. an die Einkaufsvereinigung zu gahlen. Nachbem er bie ihm von ber Beklagten eingeräumten Rrebite abgeloft hatte, hob er die Geschäftsverbindung mit dieser Vereinigung auf und trat mit jenen Firmen birett in Berbindung. Diefe Beichaftsverbindung wurde auf Beranlassung ber Beklagten geloft, weil biefe die betreffenden Lieferanten vor die Alternative ftellte, entweder die Geschäftsverbindung mit ihr fortzusegen, ober bem Rläger nicht zu liefern.

Der Kläger machte im Prozesse geltend, das Borgehen der Beklagten verstoße gegen die guten Sitten, da sie damit lediglich bezweckt habe, ihn zu schädigen; diesen Zweck habe sie auch erreicht, weil er sich neue Lieseranten habe suchen müssen, dei denen er erst allmählich Kredit erlange. Er stellte daher den Antrag, die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Bermeibung gerichtlich festzusehenber Strafen zu unterlassen, serner die Lieferanten des Klägers aufzusordern, die Geschäftsverbindung mit ihm abzubrechen,

2. ihr an feine (namentlich aufgeführten) Lieferanten gerichtetes Berlangen, ihm nicht zu liefern, zurückzuziehen.

Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage; bas Rammergericht wies die Berusung zurück. Auf die Revision der Beklagten ist das Berusungsurteil aufgehoben, und auf ihre Berusung die Klage

abgewiesen worben, aus folgenden

Granben:

"Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagte nach Lösung ihrer Geschäftsverbindung mit dem Kläger berechtigte Interessen wahrnahm, indem sie, um für die Einkaufsvereinigung und den daraus von ihr gezogenen Nutzen das Absatzebiet in Fr. nicht zu verlieren, mit einem anderen Geschäfte (der Firma R. B.) in der Weise, wie seinerzeit mit dem Kläger, in Verbindung trat und so

burch die Einkaufsvereinigung weitere Geschäfte in Fr. vermittelte. Es hat aber . . . bie Überzeugung gewonnen, daß es ihr besonders barauf angekommen fei, dem Rlager bie bisberigen Bezugsquellen zu verstopfen und seinen Rredit bei biefen Lieferanten zu unterbinden. Rur Erreichung bes 3wedes wirtschaftlicher Schäbigung bes Rlagers habe fie Amang gegenüber beffen Lieferanten angewendet und es auch erreicht, daß diese die Geschäftsverbindung mit bem Rlager abgebrochen hatten, wodurch fein Geschäftsbetrieb wesentlich erschwert und beeintrachtigt worben fei. Wenn fie auch mit ber Ausführung bes angebrohien übels, des Abbruchs der Geschäftsverbindung, nur ihr Recht ausgeübt haben würde, fo verftoße es boch gegen die guten Sitten, daß fie unter Anwendung von Zwang von Dritten verlangt habe, die Geschäftsverbindung mit dem Kläger zu lösen. Nach der Anschauung aller sittlich und gerecht bentenben Menschen könne es nicht gebilligt werben, daß fie in die Geschäftsverbindungen bes Klägers eingegriffen habe, um ihn zu schädigen. Ihr Motiv fei vor allem bas Rachegefühl gemesen: ber Rlager, ber fich von ber wirtichaftlichen Abhangigkeit, in ber er fruber zur Beklagten gestanden, befreit gehabt habe, follte bafur wirtschaftlich geschäbigt werben. Gin mejentliches wirtschaftliches Intereffe habe fie nicht verfolgt. Siernach feien bie Borausjehungen zur Anwendung des § 826 BBB. gegeben.

Die Revision rügt Verkennung des Begriffs der guten Sitten. Wenn die Beklagte, wie das Berufungsgericht mit Recht annehme, ein berechtigtes Interesse daran gehabt habe, die Firma R. B. in Fr. zu etablieren, so erscheine eine nähere Nachforschung nach den geschäftlichen Einzelmotiven belanglos, und wenn die Handlung der Beklagten selbst an sich nicht gegen die guten Sitten verstoße, so könne sie nicht gesehwidrig werden durch den angeblich verwerslichen Grund des Handegesühl.

Diese Rüge ist begründet. Nach der vom Berufungsgerichte festgestellten Sachlage kann ein Handeln wider die guten Sitten auf seiten der Beklagten nicht angenommen werden. Das Berufungsgericht verkennt selbst nicht, daß die Beklagte ein berechtigtes eigenes Interesse verfolgte, indem sie nach Lösung der geschäftlichen Beziehungen zum Kläger mit einem anderen Geschäfte in Fr. in Berbindung trat und dieses in ihre Einkaussvereinigung aufnahm, um einen gleichen

Gewinn, wie sie ihn burch jene Beziehungen gehabt hatte, auch fünftig zu erzielen, und es kann auch als über bas im wirtschaftlichen Kampfe erlaubte Dag hingusgebend nicht angesehen werden, bag fie gur Erzielung folden Gewinns selbst unter Androhung des Abbruchs ihrer Geschäftsverbindung bie Lieferanten bes Rlagers, die fie felbft erft ihm zugewiesen hatte, aufforderte, ihm nicht mehr zu liefern. erfolgreiche Betätigung bes eigenen geschäftlichen Interesses wird regelmäßig mit einer Schäbigung ber Ronfurrenten verbunden fein. und bas Bemuftfein biefer Schäbigung allein tann noch nicht bie Annahme begründen, bag bie Betätigung jenes Intereffes gegen bie guten Sitten verftoffe. Gegen bas von ber Bellagten angewendete Mittel läßt fich baber ein solcher Einwand nicht erheben. Run hat allerdings nach ber vom Berufungsgerichte gewonnenen Überzeugung bei bem Borgeben ber Beklagten auch ein fittenwibriges Motiv obgewaltet, nämlich bie aus einem Rachegefühl entsprungene Absicht. ben Kläger zu schäbigen. Allein bieses Motiv, mag es auch in hervorragendem Mage die Beklagte beeinfluft haben, tann neben ber Betätigung jenes berechtigten Intereffes nicht ausschlaggebend in Betracht kommen. Ift die Handlung eine erlaubte, teine widerrechtliche. und wird sie in berechtigtem Interesse vorgenommen, so wird sie daburch, bag fie augleich burch ein sittenwidriges Motiv beeinflußt wird, nicht zu einer unerlaubten, gegen bie guten Sitten verftogenben.

Hiernach mußte bas Berufungsurteil aufgehoben, und da die Sache zur Endentscheidung reif war, auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen werden. Infolgedessen braucht auf die recht erheblichen Bedenken, die dem Klagantrag auch dann entgegenstehen würden, wenn die Boraussehungen zur Anwendung des § 826 BBB. gegeben wären, nicht eingegangen zu werden."...